

Residenzpflicht: Wie nah müssen Vertragsärzte an ihrer Praxis wohnen?

Wer kennt das nicht. Endlich ist sie da, die heißersehnte Zulassung als Vertragsarzt. Nur leider ist der Vertragsarztsitz, für den die Zulassung gilt, etliche Kilometer entfernt. Umziehen oder pendeln? Dabei sind für den Arzt nicht nur die Fahrtkosten und der private zeitliche Aufwand ausschlaggebend, sondern er muss sich auch an die so genannte ärztliche Residenzpflicht halten. Denn gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 Ärzte-ZV muss der Arzt seinen Wohnsitz so wählen, dass er für die ärztliche Versorgung der Versicherten an seinem Vertragsarztsitz zur Verfügung steht.

In einer umfangreich begründeten Entscheidung hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass die Residenzpflicht nur gewährleisten soll, dass der Vertragsarzt an seinem Praxissitz in ausreichendem Umfang Sprechstunden anbieten kann. Zweck dieser Regelung ist nicht, dafür zu sorgen, dass der Vertragsarzt für jede Notfallbehandlung unverzüglich zur Verfügung steht. Welche Anforderungen an die Residenzpflicht im Einzelfall zu stellen sind, richtet sich insbesondere nach der betroffenen Facharztgruppe. So gelten für einen Hausarzt, der auch Hausbesuch abhält, oder für einen chirurgischen Unfallarzt andere Maßstäbe als für einen Arzt, der keinen Patientenkontakt hat, wie zum Beispiel der Pathologe, oder für einen Psychotherapeuten, der ohnehin nur Kontakt zu einem kleinen Patientenkreis hat und während einer 50 Minuten dauernden Behandlung Notfälle auch nicht übernehmen könnte.

Sinn und Zweck der Residenzpflicht ist es, sicherzustellen, dass der Arzt seiner mit dem Vertragsarztstatus übernommenen Pflicht, in seiner Praxis regelmäßig und ausreichend Sprechstunden abzuhalten und für seine Patienten erreichbar zu sein, nachkommt. Gegen diese Pflichten würde der Arzt dann verstoßen, wenn er seine Praxis nur unregelmäßig aufsuchte oder wenn er regelmäßig die angekündigten Sprechstunden nicht einhalten würde.

In dem entschiedenen Fall hat das BSG festgestellt, dass ein Psychotherapeut durchaus 30 Minuten von seiner Praxis entfernt wohnen könne.